



Amtliche NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 19 / Jahrgang 2023

13. Oktober 2023

Neuer NÖ Wohnkostenzuschuss kann ab 23. Oktober beantragt werden

Unbürokratisch und online auf der Webseite des Landes: www.noegv.at

Ab dem 23. Oktober kann der neue NÖ Wohnkostenzuschuss online auf der Webseite des Landes Niederösterreich (www.noegv.at) beantragt werden. Entlastet werden soll dadurch das untere Einkommensdrittel mit 150 Euro für die erste im Haushalt lebende Person und 50 Euro für jede weitere Person im Haushalt. Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister haben am 11. Oktober im Zuge einer Pressekonferenz im NÖ Landhaus die Details zu diesem neuen Zuschuss vorgestellt.

TEUERUNG

„Niederösterreich ist ein soziales Land, Niederösterreich ist ein starkes Land, und wir wollen vor allem jenen helfen, die besonders von Teuerung, Energiekosten und den hohen Wohnkosten betroffen sind“, betonte die Landeshauptfrau dabei eingangs. Sie verwies in diesem Zusammenhang u. a. auch auf das blau-gelbe Schulstartgeld: „Mehr als 170.000 Kinder und Jugendliche haben in den letzten Wochen 100



LH Mikl-Leitner und LR Teschl-Hofmeister stellen die Details zum neuen NÖ Wohnkostenzuschuss vor. Foto: NLK Burchhart

Euro erhalten, rund 30.000 können sich das Schulstartgeld noch abholen.“ Darüber hinaus erwähnte sie auch den Pflegecheck des Landes Niederösterreich: „Damit unterstützen wir 47.000 Familien, die Angehörige zuhause pflegen, mit 1000 Euro pro Jahr.“

WOHNZUSCHUSS

Im Bereich der Wohnkosten habe es im Frühjahr bereits

den Wohn- und Heizkostenzuschuss gegeben, dafür seien rund 85 Millionen Euro aufgewendet worden, so Mikl-Leitner: „Und jetzt nehmen wir für den neuen Wohnzuschuss nochmals 45 Millionen Euro in die Hand.“ Hier habe man aber die Kriterien etwas abgeändert, „um treffsicher jenen helfen zu können, die diese Hilfe auch tatsächlich brauchen.“ Mit dem neuen Wohnzuschuss

wolle man insbesondere das untere Einkommensdrittel entlasten, die Mittel dafür stelle der Bund, die Verantwortung der Bundesländer sei es, das Geld „jenen zukommen zu lassen, die es auch tatsächlich brauchen“.

ENTLASTUNG

„Einerseits helfen wir den Betroffenen, andererseits müssen wir aber alles dafür tun,



damit diese Hilfe nur auf Zeit notwendig ist“, sprach die Landeshauptfrau einen weiteren Aspekt an. Besonders wichtig seien hier Aus- und Weiterbildung sowie Maßnahmen, „dass es sich für jene, die bereit sind mehr zu leisten, auch lohnt“. So sei es etwa gelungen, dass seitens der Bundesregierung statt zehn jetzt 18 Überstunden steuerlich begünstigt werden. Eine klare Forderung sei hier aber auch, dass Pensionistinnen und Pensionisten, die arbeiten, keinen Pensionsbeitrag mehr zahlen müssten: „Das würde 23 Prozent vom Bruttogehalt ausmachen und wäre eine spürbare Entlastung für Pensionistinnen und Pensionisten, die ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen“. Besonders wichtig sei auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, hielt Mikl-Leitner weiters fest, und verwies hier auf die Kinderbetreuungsoffensive

des Landes, bei der gemeinsam mit den Gemeinden rund 750 Millionen Euro investiert werden. Aufgrund dieser Offensive würden in den nächsten Jahren zusätzlich 2.200 Personen in Niederösterreich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, betonte sie.

ECKDATEN

Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister fasste die wichtigsten Eckdaten zum NÖ Wohnkostenzuschuss zusammen: „Den NÖ Wohnkostenzuschuss können jene Haushalte erhalten, deren Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigt: 20.000 Euro für eine Person mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich und 50.000 Euro, wenn an einer Adresse mehrere Personen ihren Hauptwohnsitz haben. Die Förderhöhe beträgt 150 Euro für die erste im Haushalt lebende Person und 50 Euro

für jede weitere Person. Ein Vier-Personen-Haushalt, der diese Kriterien erfüllt, erhält somit eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro.“ Die Kriterien seien so gewählt, „um vor allem jene zu treffen, die es ganz besonders brauchen“, betonte sie.

ZUSÄTZLICH

Der neue NÖ Wohnkostenzuschuss werde am 17. Oktober in der Landesregierung beschlossen, kündigte die Landesrätin an. Dieser sei „eine Zusatzleistung“, hielt sie in diesem Zusammenhang fest: „Der neue Zuschuss wird zusätzlich zu allen anderen Sozialleistungen des Bundes und des Landes Niederösterreich ausbezahlt.“ So gebe es im Bereich der Wohnkosten etwa auch noch den NÖ Wohnzuschuss bzw. die NÖ Wohnbeihilfe, führte sie hier als Beispiel an.

ANTRAG

Der Antrag für den neuen NÖ Wohnkostenzuschuss könne online und unbürokratisch auf der Webseite des Landes gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt am 23. Oktober und endet am 31. Dezember dieses Jahres. „Wenn der Antrag vollständig ist, kommt es rasch zur Auszahlung“, zeigte sich Teschl-Hofmeister überzeugt. Aus Erfahrungen des Wohn- und Heizkostenzuschusses im Frühjahr wisse man, dass es im Schnitt nur rund zwei Wochen dauert, „bis das Geld am Konto ist“, versicherte sie, und dankte hier auch den zuständigen Fachabteilungen des Landes für ihre Arbeit.

ONLINE

Der NÖ Wohnkostenzuschuss kann ab 23. Oktober unter www.noegv.at oder unter der Servicenummer 02742/9005-15970 beantragt werden.

Wirt-Paket des Landes Niederösterreich vorgestellt



LH-Stellvertreter Udo Landbauer, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Spartenobmann Mario Pulker präsentierten das Wirt-Paket (v.l.n.r.)

Foto: NLK Burchhart

„Das Wirtshaus ist wesentlicher Teil unserer Landesidentität“, sagte Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner am 6. Oktober im Zuge einer Pressekonferenz im Vinzenz Pauli in St. Pölten anlässlich der Präsentation des Wirt-Pakets des Landes Niederösterreich. Gemeinsam mit LH-Stellvertreter Udo Landbauer und Mario Pulker, Spartenobmann Tourismus und Freizeitwirtschaft NÖ in der Wirtschaftskammer NÖ, stellte die Landeshauptfrau das drei Punkte umfassende Paket vor. Ab 1. Jänner 2024 können sich Gastronomen bis zu 100.000 Euro Förderung abholen.

„WICHTIGE LEBENSADER“

„Wirtshäuser sind bei uns in Niederösterreich eine wichtige Lebensader. Gerade das Wirtshaus steht für das, was Nieder-

österreich ausmacht: Niederösterreich ist ein Land der Gastfreundschaft und der Genießerinnen und Genießer. Wir können stolz sein auf unsere Regionen, unsere Speisen und Produkte, die unsere niederösterreichischen Landsleute mit Herzblut und großem Engagement produzieren“, so die Landeshauptfrau. Wirtshäuser seien soziale Treffpunkte, wo man „gerne plaudert, feiert, wo man aber auch trauert. Es sind soziale Orte, die das Leben einfach schöner machen. Unsere Wirtshäuser gehören zu Niederösterreich, wie das Erdapfelpüree zu den Fleischlaberl oder die Marille zur Wachau. Sie sind einfach ein wichtiger Bestandteil. Aber ja, wir spüren seit Jahren, dass unsere Wirtshäuser, stark unter Druck geraten sind und vor großen Herausforderungen stehen“, führte Mikl-Leitner aus und nannte Teuerung, hohe Energiepreise, erhöhte Lebensmittelpreise oder Arbeitskräftemangel als Beispiele.

INITIATIVEN

Seit dem Jahr 2000 habe jedes dritte Wirtshaus in Niederösterreich die Pforten geschlossen. „Die Anzahl der Wirtshäuser ist von 2.800 reduziert worden auf 1.819, das heißt ein Einbruch von 35 Prozent. Eine Anzahl, wo wir sagen, ja wir wollen hier einen Beitrag leisten, dass Wirtshäuser weiterhin unsere Regionen und Gemeinden beleben“, unterstrich Landeshauptfrau

Mikl-Leitner. Es sei daher „kein Zufall“, dass Niederösterreich in den letzten Jahren die Gastronomie schon intensiv unterstützt habe, etwa mit gezielter Nachwuchsförderung, dem blau-gelben Gastgebercall oder der Kulinarik-Initiative „Die weite Land-Küche“. Die Landeshauptfrau stand in den vergangenen Monaten in intensivem Dialog mit den Wirtinnen und Wirten, um, so Mikl-Leitner, „ein Wirt-Paket zu schnüren, das punktgenau die Anregungen und Bedürfnisse unserer Wirtinnen und Wirte trifft.“

FÖRDERUNGEN

„Es kann eine Maximalsumme von bis zu 100.000 Euro an Förderungen für ein Wirtshaus abgeholt werden“, nannte die Landeshauptfrau Details zum Wirt-Paket. Das sei „eine stolze Summe, die zur Stärkung der Wirtshäuser und der Wirtshauskultur führen soll.“ Das Paket umfasse drei Förderschienen. Mikl-Leitner: „Der Löwenanteil bis maximal 50.000 Euro entfällt auf die Gründungs- und Übernahmeförderung. Wir wissen, gerade eine Gründung oder eine Übernahme eines Wirtshauses kostet sehr viel Geld. Dabei wird ein Zuschuss von bis zu zehn Prozent der Investitionen oder maximal 50.000 Euro gewährt. Der zweite Punkt betrifft die allgemeine Förderung für die Gastronomie und Hotellerie. Wir fördern

damit Modernisierungen und Attraktivierungen. Dafür gibt es eine Förderung von 20 Prozent des Investvolumens mit einer maximale Förderhöhe von 40.000 Euro. Der dritte Punkt, die Wirteprämie, der den kleinsten Teil von 10.000 Euro ausmacht, soll Unterstützung für das erste und letzte Wirtshaus im Ort sein.“ Es handle sich dabei um eine Maßnahme, die bereits „von Schwarz, von Grün, von Rot, von Blau mitgetragen wurde“, so die Landeshauptfrau und ergänzte, dass diese Prämie 2019 in Tirol von der Schwarz-Grünen Landesregierung eingeführt und unter Schwarz-Rot fortgeführt worden sei. Als nächsten Schritt würden die rechtlichen Grundlagen für dieses Paket aufgesetzt, damit ab 1. Jänner 2024 die Anträge dafür gestellt werden können, so Mikl-Leitner.

„WIRTSCHAUS-TURBO“

LH-Stellvertreter Udo Landbauer sagte, es freue ihn ganz besonders, heute das niederösterreichische Wirtshaus-Paket präsentieren zu können: „Sie wissen, das ist ein ganz zentraler Punkt in unserem Arbeitsübereinkommen für Niederösterreich gewesen, wo wir uns gemeinsam mit dem Regierungspartner darauf geeinigt haben, den Wirten unter die Arme zu greifen – wenn Sie so wollen, den Wirtshaus-Turbo zu zünden.“ Ihm liege das „Kultur-

erbe Wirtshaus“ am Herzen, „weil es um die ländliche Gastlichkeit, um Geselligkeit und um die einzigartige Wirtshauskultur geht. Wo für uns klar ist, dass das Wirtshaus weit mehr ist, als nur eine Gaststätte – das Wirtshaus stellt das soziale Zentrum der Ortsgemeinschaft dar.“ Ein Wirtshaus im Ort bedeute laut Landbauer Lebensqualität, Zusammenkommen, sozialer Austausch und auch das freie Wort am Stammtisch. „Alle diese positiven Eigenschaften, dieses Lebensgefühl ist den Niederösterreichern auch ein wichtiges Anliegen, das weiß man, wenn man unterwegs ist und mit den Menschen spricht. Daher sehe ich es auch als ganz klaren Auftrag der Landespolitik, die Wirtshauskultur zu pflegen und gezielt zu fördern. Und genau das tun wir in Niederösterreich, wir erkennen die Probleme, krempeln die Ärmel hoch und finden Lösungen“, so der LH-Stellvertreter weiters. Mit dem niederösterreichischen Wirtshaus-Paket schlage man drei Pflöcke ein: Erstens, die Wirtshausprämie in der Höhe von 10.000 Euro für das letzte und erste Wirtshaus in einer Gemeinde, zweitens die Gründungs- bzw. Übernahmeförderung, um Jungwirte zu unterstützen. Und drittens die Gastgeber-Förderung, um Investitionen in die Neugestaltung von einem Gastraum oder Gastgarten gezielt zu fördern.

TRADITIONELLE KÜCHE

Landbauer dazu: „Mit der Wirtshaus-Offensive setzen wir auch auf die Qualität von Speisen, auf regionale und traditionelle Küche, die unsere Landsleute ganz einfach gerne essen und es ist sicher nicht unsere Aufgabe, den Menschen zu verbieten, dass sie einen Schweinsbraten oder Schnitzel essen oder hier mit irgendwelchen Verboten zu arbeiten. Wir wollen nicht, dass sich die Bevölkerung das letzte Schnitzel im Museum anschauen kann. Die regionale, traditionelle Küche soll gefördert werden, weil das ja etwas Einzigartiges und Großartiges ist, worum viele andere Länder auf dieser Welt beneiden.“

HERAUSFORDERUNGEN

Wirtschaftskammer-Spartenobmann Mario Pulker sprach von einem „großartigen Tag. Wir haben sehr intensiv zusammengearbeitet und geschaut, wie wir Gastronomie und Hotellerie unterstützen können. Denn wir stehen vor vielfachen Herausforderungen, vor allem Mitarbeitermangel, massiv gestiegene Zinsen und Lebensmittelpreise. Ich freue mich, dass wir das heute umsetzen und ich bin fest davon überzeugt, dass es eine Basis ist, um das Wirtstesteben am Land eindämmen zu können. Denn: Stirbt der Wirt, stirbt das Dorf. Das ist ein alter Spruch, der sich bewahrheitet.“

NÖ Tierschutzpreis verliehen



LR Rosenkranz (Bildmitte) und Gottfried Waldhäusl (rechts), Zweiter Präsident des NÖ Landtages bei der Preisverleihung. Foto: NLK Burchhart

Anlässlich des Welttierschutztages am 4. Oktober wurde im Foyer des Landtagssaales in St. Pölten der NÖ Tierschutzpreis durch Landesrätin Susanne Rosenkranz verliehen. „Hier werden Menschen vor den Vorhang geholt, die sich tagtäglich für den Tierschutz einsetzen und für unsere Tiere da sind. Neben unseren acht Tierheimen im ganzen Land sind es vor allem die kleinen Vereine und die Privatper-

sonen, die einen effizienten Tierschutz in Niederösterreich ermöglichen“, sagte Rosenkranz, die auch betonte: „Die Herausforderungen im Tierschutz werden größer. Neben den vielen Haustieren sind es auch die Nutztiere, die geschützt werden müssen. Gerade hier besteht das große Spannungsfeld zwischen dem wirtschaftlichen Nutzen und dem Tierschutz. Es geht um gesetzeskonforme Tierhal-

tung und um das Verhindern von Tierleid. Tierschutz ist Menschenschutz und auch Heimatschutz. Und alles, was man kennt, das schätzt man und alles, was man schätzt, das schützt man.“

TIERSCHUTZ

Gottfried Waldhäusl, Zweiter Präsident des NÖ Landtages, führte aus: „Ich darf alle Freunde des Tierschutzes und alle Tierschützer auch im Namen von Präsident Karl Wilfing und im Namen der 3. Präsidentin Eva Prischl hier herzlich begrüßen. Wir als Präsidium des NÖ Landtages sind stolz, dass das Land Niederösterreich beim Tierschutz ganz vorne mit dabei ist. Dazu ist es notwendig, dass Landesrätin Susanne Rosenkranz die richtigen Rahmenbedingungen vorgibt und es ist notwendig, dass der Tierschutz von den vielen tausenden Freiwilligen gelebt wird.“ Er sprach allen

Tierschützern Respekt, Dank und Anerkennung aus.

GEWINNERINNEN UND GEWINNER

Die Fachjury mit der Vorsitzenden Maggie Entenfellner konnte nach vielen Beratungen die Gewinnerinnen und Gewinner festlegen: Am 1. Platz landete das Streunertierheim Katzfatz, Kerstin König freute sich über das Preisgeld von 6.000 Euro. Platz 2 ergatterte Studienrat Erich Breiteneder, der sein Grundstück im Kleingartenverein Baden in einen Ökopark für Bienen umfunktionierte und ein Preisgeld von 4.000 Euro erhielt. Auf den 3. Platz (Preisgeld 2.000 Euro) gewählt wurde Mag. Mareike Schnabl mit ihrem Verein „Save Cats! Yes we can“. Ein Ehrenpreis (500 Euro) ging an die Freiwillige Feuerwehr Melk, den Jurypreis (500 Euro) erhielt Astrid Pongraz, die in Würflach eine Kamelfarm betreibt.

Wissenschaftspreise des Landes Niederösterreich vergeben



Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner (vorne 2.v.re) und LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf (vorne li.) mit allen Preisträgerinnen und Preisträgern bei der Wissenschaftsgala 2023 im Auditorium Grafenegg. Foto: NLK Burchhart

Im glanzvollen Ambiente des Auditorium Grafenegg wurden am 10. Oktober im Rahmen der Wissenschaftsgala die Wissenschaftspreise 2023 vergeben. Seit 1964 fördert das Land Niederösterreich herausragende Forscherinnen und Forscher, die durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Eigenständigkeit des Landes leisten. Neben den traditionellen Würdigungs- und Anerkennungspreisen wurde auch heuer der „Wissenschaft Zukunft Preis“ für den Forschungsnachwuchs in mehreren Kategorien vergeben. Die Verleihung nahmen Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und ihr Stellvertreter Stephan Pernkopf vor.

„BESTE RAHMENBEDINGUNGEN“

„Gerade dieser Abend unterstreicht, dass uns Wissenschaft und Forschung in Niederösterreich wichtig ist“, sagte die Landeshauptfrau, „denn sie sichert die Zukunft unseres Landes und liefert uns die Antworten auf künftige Herausforderungen.“ Man investiere viel Geld, um „die besten Rahmenbedingungen für die besten Köpfe“ zu schaffen. Sie führte hier die Wissenschaftsachse von Krems über Klosterneuburg mit dem IST Austria, über den Forschungshotspot für Landwirtschaft und Nachhaltigkeit in Tulln, die FH St. Pölten mit ihrer Spezialisi-

sierung auf Digitalisierung, Cyber Security und KI, bis hin zum Campus Wieselburg und Wiener Neustadt mit MedAustron an. „Und künftig gibt es einen neuen Knoten auf dieser Wissenschaftsachse in Hainburg“, so die Landeshauptfrau, „wo wir uns dem Thema Biotechnologie widmen.“ Zudem investiere man auch viel Geld in die Förderung von Wissenschaftsprojekten, was nationale und internationale Forschende für das „Forschungsland Niederösterreich“ begeistere.

GESCHÄFTSMODELL

Besonders an die Jungforscherinnen und -forscher appellierte Mikl-Leitner, ihre neuen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse auch zu einem Geschäftsmodell zu machen. Hier biete man im Land viel Unterstützung „mit unserer Wirtschaftsagentur ecoplus, dem Inkubator accent und tecnet equity, „wo wir beraten, gemeinsam Businesspläne und Marketingkonzepte erarbeiten und bei der Investorensuche helfen bzw. auch mit einem eigenen venture Kapital Fonds unterstützen, Wissenschaft in Wertschöpfung zu transformieren.“

WORKSHOPS

Man tue in Niederösterreich zudem sehr viel, noch mehr junge Forschende, aber bereits auch die Jüngsten in Kindergarten und Schule, für

Wissenschaft und Forschung zu begeistern. „Das tun wir mit Workshops in unseren Forschungseinrichtungen, mit unserer Science Academy, wo junge Menschen für ein- einhalb Jahre mit erfahrenen Forscherinnen und Forschern gemeinsam arbeiten, oder auch mit unserem Forschungsfest im Palais Niederösterreich“, sagte die Landeshauptfrau.

UNTERSTÜTZUNG

„Den Menschen Wissenschaft und Forschung so nah wie möglich bringen“ möchte auch LH-Stellvertreter Stephan Pernkopf. Zudem wolle man in Niederösterreich „Magnet für internationale Persönlichkeiten aus dem Bereich Wissenschaft und Forschung sein.“ Dazu sei es ganz wichtig, sagte Pernkopf, „Vertrauen zwischen Politik und Forschung und Wissenschaft zu schaffen sowie Wertschätzung auszudrücken, auch in weiterer finanzieller Unterstützung.“

INNOVATIONEN

Abschließend unterstrich der LH-Stellvertreter: „Wenn man sich die weltweite Situation ansieht, ist eines sicher: mit Kriegen werden wir keine Probleme in dieser Welt lösen.“ Die Antworten auf die Fragen der heutigen Zeit – egal ob Klimawandel, Energiewende, Gesundheitsbereich, Biotechnologiebereich und viele andere Bereiche – könne man „nur durch Innovationen aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung geben.“

ANERKENNUNGSPREISE

Die Anerkennungspreise wurden am gestrigen Abend an Stefan Freunberger (forscht an Batterien, die auf Sauerstoff, Schwefel, Stickstoff oder organischen Stoffen basieren), Leonid Sazanov (Forschung an hochkomplexem Enzym als Grundlage zur Entwicklung von Medikamenten) und Maksym Serbyn (theoretische Forschung der kondensierten Materie und Quantendynamik

für Ingenieurwissenschaft) – alle drei Preisträger forschen am Institute of Science and Technology in Klosterneuburg – verliehen. Ebenso an Eva Oburger von der Universität für Bodenkultur Wien am Universitäts- und Forschungszentrum Tulln für ihre Forschung zu Rhizosphärenprozessen der Pflanzenwirtschaft.

WÜRDIGUNGSPREIS

Den Würdigungspreis für sein Gesamtwerk erhielt Thomas Bugnyar von der Uni Wien, Leiter der Forschungsstation Haidlhof, der seit Jahren das Verhalten und die sozialen Fähigkeiten von Vögeln, speziell bei Keas und Rabenvögeln, untersucht. Ebenfalls für ihr Gesamtwerk gewürdigt wurde Christine Glaßner, Leiterin der Abteilung Schrift- und Buchwesen am Institut für Mittelalterforschung, die unter anderem mittelalterliche Handschriften, besonders in den Stiften Göttweig und Melk erforscht.

WISSENSCHAFT ZUKUNFT PREISE

Die Wissenschaft Zukunft Preise wurden in den Kategorien Bachelorarbeit, Master-/Diplomarbeit und Dissertation/PhD für wissenschaftliche Leistungen am Karrierebeginn an die Jungforscherinnen Jisha Puthenpurayil (Bachelorarbeit), Maria Peer (Masterarbeit), Agnes Kim (Diplomarbeit), Catherine Rosenfeld (Dissertationen/PhD) und Karin Tengler (Dissertationen/PhD) vergeben.

KUNDMACHUNGEN

- 5 Leiterbestellung
- 5 Erlöschen der Befugnis
- 5 Prüfungskommission
- 5 Prüfung
- 5 Verordnungen der NÖ Agrarbezirksbehörde

AUSSCHREIBUNGEN

- 11 Diverse
- 12 Stellenausschreibungen

Leiterbestellung

LGA-PSG-P-4172632/066-2023

Frau Cornelia Palmetzhofer, MSc wird mit Wirksamkeit vom **1. Oktober 2023**, zusätzlich zur Tätigkeit als Pflegedirektorin im Landeskrankenhaus Klosterneuburg, zur **Pflegedirektorin des Universitätsklinikums Tulln** bestellt. ☐

Erlöschen der Befugnis

BD1-P-2124/001-2023

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich gibt gemäß § 16 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019 in der jeweils geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat mit Bescheid vom 10. August 2023, Geschäftszahl: 2023-0.586.411 das Erlöschen der **Herrn Dipl.-Ing. Dr. Reinhard BICHLER verliehenen Befugnis eines Zivilingenieurs für technische Chemie mit Wirksamkeit vom 09. August 2023 festgestellt**.

Der Ziviltechniker hatte seinen Kanzleisitz (aufrechte Befugnis) zuletzt in 2542 Kottlingbrunn, Nelkengasse 39.

Für die Landeshauptfrau
Dipl.-Ing. **Steinacker**
Baudirektor ☐

Prüfungskommission

IVW3-ALLG-1000003/017-2023

Prüfungskommission für die Gemeindedienstprüfung

Bestellung eines Mitgliedes

Die NÖ Landesregierung hat gemäß § 99 Abs. 2 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, **Frau Dr. Gisela Hildebrandt-Lugert**, Abteilung Gemeinden zum Mitglied der Prüfungskommission (Prüfungskommissarin) für die Gemeindedienstprüfung beim Amt der NÖ Landesregierung für den Rest der Funktionsdauer, das ist bis zum 30. Juni 2026, bestellt.

NÖ Landesregierung
Dipl.-Ing. **Schleritzko**
Landesrat

NÖ Landesregierung
Mag. **Hergovich**
Landesrat ☐

Prüfung

WST1-AA-1092/066-2023

Prüfungen über die Grundqualifikation gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz, Kraftfahrliniengesetz und dem Güterbeförderungsgesetz

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. 139/2008 wird für die Ablegung der Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen und Lenker von Omnibussen des Kraftfahrliniensverkehrs sowie für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern,

bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen und für den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, Prüfungstermine für die Zeit vom

Anmeldeschluss	Prüfungszeitraum
08. Dezember 2023	02. Jänner 2024 - 12. Jänner 2024
12. Jänner 2024	05. Februar 2024 - 16. Februar 2024
09. Februar 2024	04. März 2024 - 15. März 2024
08. März 2024	01. April 2024 - 12. April 2024
12. April 2024	06. Mai 2024 - 17. Mai 2024
10. Mai 2024	03. Juni 2024 - 14. Juni 2024
07. Juni 2024	01. Juli 2024 - 12. Juli 2024
12. Juli 2024	05. August 2024 - 16. August 2024
09. August 2024	02. September 2024 - 13. September 2024
13. September 2024	07. Oktober 2024 - 18. Oktober 2024
11. Oktober 2024	04. November 2024 - 15. November 2024
08. November 2024	02. Dezember 2024 - 13. Dezember 2024

ausgeschrieben. Ansuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Drittstaatsangehörigen zusätzlich Arbeitserlaubnis)
- c) Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
- d) Bestätigung der entsprechenden Lenkberechtigung (Klasse D oder Klasse C/C1)

Dem Ansuchen sind gegebenenfalls auch Nachweise über jene abgelegten Prüfungen gemäß § 10 Abs. 6 bzw. diejenige fachliche Eignung anzuschließen, die gemäß § 11 Abs. 1 bis 5 der eingangs zitierten Verordnung das Entfallen von bestimmten Prüfungsgegenständen bewirken.

Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr in Höhe von 12 vH des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V/2 zu entrichten. Die Prüfungsgebühr beträgt damit nach derzeitigem Stand € 330,-. ☐

Verordnungen der NÖ Agrarbezirksbehörde

ABB-E-212/0001

Zusammenlegung Fugnitz - Erhaltungsgemeinschaft Fugnitz

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 6. Oktober 2023 aufgrund des § 14 Abs. 7 des Flurverfassungsgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet:

Verordnung über die Bildung der Erhaltungsgemeinschaft Fugnitz

§ 1

Die NÖ Agrarbezirksbehörde bildet die Erhaltungsgemeinschaft Fugnitz in der Stadtgemeinde Geras (Gerichtsbezirk Horn, Verwaltungsbezirk Horn).

§ 2

Die Satzung für die Erhaltungsgemeinschaft Fugnitz bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die NÖ Agrarbezirksbehörde

- beruft die erstmalige Vollversammlung der Erhaltungsgemeinschaft Fugnitz ein:
Ort: Gemeindeamt der Stadtgemeinde Geras, Hauptstraße 16, 2093 Geras

Termin: Montag, **06. November 2023, 09:00 Uhr**

Tagesordnung: Wahl der Organe

- weist darauf hin, dass laut § 14 Abs. 3 auch wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit eintritt, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder der Erhaltungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen.

Satzung der Erhaltungsgemeinschaft Fugnitz in der Stadtgemeinde Geras (Gerichtsbezirk Horn, Verwaltungsbezirk Horn)

Bestandteil der Verordnung vom 06.10.2023, ABB-E-212/0001

Die in dieser Satzung enthaltenen Ausdrücke „Obmann“, „Obmannstellvertreter“, „Schriftführer“, „Rechnungsprüfer“, „Vorsitzender“ und „Vorstandsmitglied“ sind Organbezeichnungen und gelten sowohl für männliche als auch weibliche Organwalter.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Gemeinschaft

- (1) Die Gemeinschaft heißt „Erhaltungsgemeinschaft Fugnitz“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Stadtgemeinde Geras (Gerichts- und Verwaltungsbezirk Horn).
- (3) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Gemeinschaft

- (1) Zweck der Gemeinschaft ist die Pflege, Erhaltung und Instandsetzung der im Anhang 1 aufgelisteten gemeinsamen Anlagen, deren Eigentum ihr im Verfahren ABB-Z-206 Zusammenlegung Fugnitz übertragen wurden. Diese Anlagen dürfen in ihrer Lage, ihrem Flächenausmaß oder ihrem Gestaltungstyp nicht verändert werden.
- (2) Diese Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der NÖ Agrarbezirksbehörde nicht veräußert werden.
- (3) Diese Zustimmung darf nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen des NÖ Flurverfassungs-Landsgesetzes (FLG) erteilt werden.

§ 3

Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft

- (1) Die übertragenen gemeinsamen Anlagen sind nach der Fertigstellung der Anlagen durch die Zusammenlegungsgemeinschaft Fugnitz von der Erhaltungsgemeinschaft dauerhaft zu erhalten.
- (2) Der Zustand der gemeinsamen Anlagen muss die einwandfreie und widmungsgemäße Funktion der Anlagen gewährleisten.
- (3) Bei der Instandhaltung und Pflege der Anlagen sind alle Vorschriften und Auflagen zu befolgen, die im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen enthalten sind.
- (4) Die Erhaltungsgemeinschaft ist nach Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft Fugnitz deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich aller Rechte und Pflichten in jenen Angelegenheiten, die die Erhaltung der Anlagen betreffen, die ihr von der Behörde im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ins Eigentum übertragen wurden. (§ 14 Abs.10 FLG)

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer jener Grundstücke, die im Anhang 2 ausgewiesen sind. Werden solche Grundstücke geteilt oder mit anderen Grundstücken vereinigt, geht die Mitgliedschaft auf die jeweiligen Eigentümer der neu geschaffenen Grundstücke über. Flächenanteile an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes werden davon nicht berührt.
- (2) Wer ein solches Grundstück erwirbt, wird mit der grundbücherlichen Einverleibung seines Eigentums anstelle des bisherigen Eigentümers Mitglied der Gemeinschaft. Er ist zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, einschließlich allfälliger Rückstände des bisherigen Eigentümers.
- (3) Verpflichtungen, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, erlöschen erst mit Ende der Mitgliedschaft oder der Auflösung der Gemeinschaft.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft an der Gemeinschaft endet mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentumsrechts aller Grundstücke, die im Anhang 2 angeführt sind, oder durch Auflösung der Gemeinschaft.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an der Nutzung der Anlagen teilzunehmen,
- das Wahlrecht (aktiv und passiv) nach dieser Satzung auszuüben, wobei das passive Wahlrecht nur natürlichen Personen zusteht,
- die Einberufung der Vollversammlung gemäß § 9 zu beantragen,
- in der Vollversammlung der Gemeinschaft Anträge zu stellen, die sich auf den Wirkungskreis der Gemeinschaft beziehen,
- an der Verwaltung der Gemeinschaft nach dieser Satzung teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu allen Leistungen verpflichtet, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben. Das Verhältnis der Leistungspflicht ergibt sich aus den Flächenanteilen jedes Mitglieds an der Gesamtfläche des Vorteilsgebietes (siehe Anhang 2). Diese Leistungen werden den Mitgliedern von den Organen der Gemeinschaft im Rahmen ihres Wirkungskreises auferlegt. Sie können bestehen in:
 - Geldleistungen,
 - Sachleistungen,
 - Arbeitsleistungen.
- (2) Geldleistungen müssen nachweislich vorgeschrieben werden und sind mit dem Tag ihrer Bekanntgabe fällig.
- (3) Der Vorstand hat Sach- und Arbeitsleistungen in Geld umzurechnen, damit sie Geldleistungen gegenüber gewertet werden können.
- (4) Die Gemeinschaft darf rückständige Geldleistungen ihrer Mitglieder im Verwaltungsweg eintreiben (§ 3 Abs. 3 VVG). Sie darf Sach- und Arbeitsleistungen, die überhaupt nicht oder nicht vollständig oder nicht sachgemäß ausgeführt wurden, auf Kosten und Gefahr des säumigen Mitglieds vornehmen oder ausführen lassen.
- (5) Wenn ein Mitglied die Zahlungspflicht nicht anerkennt, so hat darüber die Agrarbehörde zu entscheiden. Diese Entscheidung kann von der Partei innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Beitragsvorschreibung bei der NÖ Agrarbezirksbehörde schriftlich beantragt werden.

- (6) Juristische Personen haben eine vertretungsbefugte natürliche Person bekanntzugeben.

§ 8

Organe

Die Gemeinschaftsangelegenheiten werden besorgt durch

- die Vollversammlung der Mitglieder
- den Vorstand
- den Obmann oder seinen Stellvertreter
- die Rechnungsprüfer

§ 9

Vollversammlung

Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn

- das im Interesse der Gemeinschaft notwendig ist,
- es von einer Vollversammlung beschlossen wurde,
- wenigstens ein Viertel der Mitglieder (nach Anteilen) die Einberufung verlangt,
- es die Rechnungsprüfer übereinstimmend verlangen,
- wenn seit der letzten Vollversammlung bereits 6 Jahre verstrichen sind,
- der Posten des Obmannes unbesetzt ist oder der Vorstand beschlussunfähig ist, oder
- die NÖ Agrarbezirksbehörde es anordnet.

§ 10

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung muss mindestens acht Tage vorher vom Obmann schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und kann durch persönliche Verständigung ergänzt werden. Zur erstmaligen Wahl der Organe wird die Vollversammlung von der NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen.
- (1) In der Einberufung ist anzugeben:
 - Tag, Stunde und Ort der Vollversammlung,
 - die Tagesordnung,
 - ein Hinweis auf die Bestimmung des § 14 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Vollversammlung kann auch durch die NÖ Agrarbezirksbehörde einberufen werden. In diesem Fall hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen oder einen Vorsitzenden zu bestimmen. Anlässlich der erstmaligen Wahl der Organe hat der Behördenvertreter den Vorsitz zu führen, bis der Obmann gewählt ist.

§ 11

Vorsitz

- (1) Der Obmann hat in der Vollversammlung den Vorsitz zu führen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, er hat die Verhandlungen zu leiten und die Abstimmungen zu veranlassen.

§ 12

Wirkungskreis der Vollversammlung

Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, die nicht vom Obmann und nicht vom Vorstand besorgt werden. Vor allem obliegt ihr die Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer.

§ 13

Abstimmung

- (1) Das Stimmrecht in der Vollversammlung richtet sich nach dem Anteilsverhältnis, das im Anhang 2 dieser Satzung ausgewiesen ist. Das Anteilsverhältnis wird durch die Fläche der einbezogenen Grundstücke in Quadratmetern bestimmt; das Eigentum an dieser Fläche in Quadratmetern ergibt die Anzahl der Anteile. Bei der Wahl des Obmannes, seines

Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.

- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben. Nicht eigenberechtigte Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihren satzungsmäßigen Vertreter auch ohne besondere Vollmacht vertreten.
- (4) Wenn eine in die Gemeinschaft einbezogene Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, so übt jener Miteigentümer das Stimmrecht aus, für den sich die Mehrheit der anwesenden Miteigentümer entscheidet. Diese Mehrheit richtet sich nach der Größe der jeweiligen Miteigentumsanteile. Wenn keine solche Mehrheit entsteht, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Protokoll

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anteile der anwesenden Mitglieder mindestens ein Drittel der Vorteilsfläche betragen.
- (2) Bei der erstmaligen Wahl der Organe ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wenn eine satzungsgemäß einberufene Vollversammlung nach den obigen Bedingungen beschlussunfähig bleibt, dann tritt eine halbe Stunde nach dem Beginn für alle Punkte der Tagesordnung der ursprünglich angesetzten Vollversammlung die Beschlussfähigkeit ein, unabhängig davon, wie viele Stimmen vertreten bzw. wie viele Mitglieder anwesend sind. Auf diese Bestimmung muss bei der Einberufung der Vollversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über den Verlauf der Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden und gegebenenfalls vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Dem Protokoll muss wenigstens entnommen werden können:
 - anwesende Mitglieder
 - vertretene Mitglieder
 - Stimmenanzahl, die von jedem einzelnen vertreten wurde
 - Anträge
 - Beschlüsse

§ 15

Obmann und Vorstand

- (1) Der Obmann, sein Stellvertreter sowie 2 weitere Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter, vertritt die Gemeinschaft. Er ist ihr Vollzugsorgan und besorgt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Aufgabe des Obmanns ist auch die laufende Verwaltung der Gemeinschaftsangelegenheiten. Zu diesem Zweck hat er eine Mitgliederliste zu führen aus der das Anteilsverhältnis hervorgeht.
- (4) Wird ein Obmann neu gewählt, ist der NÖ Agrarbezirksbehörde die Tatsache seiner Wahl unverzüglich bekannt zu geben und das entsprechende Protokoll der Vollversammlung beizulegen, in der er gewählt wurde.
- (5) Der Obmann hat den Vorstand von jeder wichtigen Angelegenheit in Kenntnis zu setzen und zur Sitzung und Beschlussfassung einzuladen. Über Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muss der Obmann den Vorstand unverzüglich einberufen.

(6) Dem Vorstand obliegt:

- die Beschlussfassung für den Erwerb oder die Veräußerung beweglicher Sachen sowie für Auftragsvergaben bis zu einer Höchstsumme von € 5.000,-- sofern der
- Betrag durch Barvermögen der Gemeinschaft gedeckt ist - die Umrechnung von Sach- in Geldleistungen

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 16

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung bis auf Widerruf, längstens für 6 Jahre, gewählt.

Sie haben die Aufgabe,

- die Rechnungen und Rechnungsabschlüsse durch Einsichtnahme in die Bücher der Gemeinschaft zu prüfen,
- der Vollversammlung darüber zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigte Gemeinschaftsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17

Kosten für die Instandhaltung

Die Kosten für die Erhaltung der Anlagen und die sonstigen Erfordernisse der Gemeinschaft werden aufgebracht durch:

- allfällige öffentliche Mittel oder Zuschüsse;
- Beiträge der Mitglieder.

§ 18

Beiträge der Mitglieder

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Vorteilsverhältnis, das im Anhang 2 ausgewiesen ist.

§ 19

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis entscheidet die Agrarbehörde.

§ 20

Änderung der Satzung

Diese Satzungen (einschließlich der Anhänge) können geändert werden:

- durch die NÖ Agrarbezirksbehörde mit Bescheid, oder
- hinsichtlich § 10, Abs. 1 und 2 sowie § 15, Abs. 1, 6 und 7 durch Beschluss der Vollversammlung und Genehmigung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde (mit Bescheid)

§ 21

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Gemeinschaft übt die NÖ Agrarbezirksbehörde aus.

(2) Wenn die Erhaltungsgemeinschaft ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt, hat die NÖ Agrarbezirksbehörde nach vorheriger Androhung die versäumten Handlungen auf Gefahr und Kosten der Erhaltungsgemeinschaft nachzuholen.

(3) In besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die gewählten Organe mit Bescheid abzusetzen, allenfalls einen Verwalter zu bestellen und eine Neuwahl der Organe auszuschreiben (§ 14 Abs.11 FLG).

§ 22

Auflösung der Gemeinschaft

Die Erhaltungsgemeinschaft ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde mit Verordnung bzw. Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind, alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt sind und ihr Vermögen liquidiert ist.

Anhang 1

Anlagenverzeichnis der Erhaltungsgemeinschaft Fugnitz:

GRÜNANLAGEN

KG Nr 10207 Fugnitz:

Gst.Nr	Fläche (m²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Angeordnet mit Bescheid
692	281	8	Trockenwiese	GMA 1. Teilplan
698	1481	9	Hochstrauchhecke 1-reihig	GMA 2. Teilplan
702	523	10	Baumreihe	GMA 1. Teilplan
704	327	43	Rain bestockt, Einzelbaum	GMA 1. Teilplan
706	1160	2	Böschung (Bestand) / Baum Strauchhecke 1-reihig / Baumreihe	GMA 1. Teilplan
710	971	44	Feldgehölz (Bestand) / Obstwiese	GMA 1. Teilplan
713	899	4	Feldgehölz (Bestand) / Rain unbestockt	GMA 1. Teilplan
714	2247	3	Baum-Strauchhecke 1-reihig / Strauchhecke 2-reihig	GMA 2. Teilplan
719	755	4a	Feldgehölz (Bestand)	GMA 1. Teilplan
721	2194	5	Baum-Strauchhecke 1-reihig / Strauchhecke 2-reihig	GMA 2. Teilplan
725	1893	6	Baum-Strauchhecke 1-reihig / Strauchhecke 2-reihig	GMA 2. Teilplan
727	789	7	Baumreihe	GMA 1. Teilplan
729	6612	29	Böschung (Bestand) / Baumreihe	GMA 1. Teilplan
730	287	31	Baumreihe	GMA 1. Teilplan
739	2171	30	Baum-Strauchhecke 1-reihig / Strauchhecke 2-reihig	GMA 1. Teilplan
744	2485	28	Böschung (Bestand) / Baumreihe	GMA 1. Teilplan
751	547	14	Böschung (Bestand) / Rain bestockt	GMA 1. Teilplan
754	1797	15	Baumreihe	GMA 1. Teilplan
758	2283	12 + 13	Baumreihe + Obstwiese	GMA 1. Teilplan
759	1050	11	Baumwiese	GMA 1. Teilplan
760	926	16	Feldgehölz (Bestand)	GMA 1. Teilplan
768	2575	17	Rain bestockt	GMA 1. Teilplan

Gst.Nr	Fläche (m²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Angeordnet mit Bescheid
771	2209	45	Rain bestockt	GMA 1. Teilplan
775	2650	18	Baumreihe	GMA 1. Teilplan
777	2109	19	Baumreihe	GMA 1. Teilplan
780	1604	20	Baum-Strauchhecke 1-reihig / Strauchhecke 2-reihig	GMA 1. Teilplan
783	682	22	Baumreihe	GMA 1. Teilplan
787	1326	21	Obstwiese	GMA 1. Teilplan
794	1085	23	Böschung (Bestand) / Strauchhecke 1-reihig	GMA 1. Teilplan
814	260	24	Rain bestockt	GMA 1. Teilplan
823	539	25a	Böschung (Bestand) / Obstwiese	GMA 1. Teilplan
825	2582	25	Böschung (Bestand) / Strauchhecke 1-reihig	GMA 1. Teilplan
827	903	46	Rain bestockt	GMA 2. Teilplan
829	172	26	Rain unbestockt	GMA 1. Teilplan
833	1659	27	Baum-Strauchhecke 1-reihig / Strauchhecke 2-reihig	GMA 1. Teilplan
882	691	32	Böschung (Bestand) / Rain unbestockt	GMA 1. Teilplan
887	2081	33	Baum-Strauchhecke 1-reihig / Strauchhecke 2-reihig	GMA 1. Teilplan
903	1191	40	Obstwiese	GMA 2. Teilplan
908	1986	41	Rain unbestockt	GMA 1. Teilplan
912	649	34	Böschung (Bestand) / Baum-Strauchhecke 1-reihig	GMA 1. Teilplan
913	2971	35	Baumreihe	GMA 1. Teilplan
918	2962	36	Baum-Strauchhecke 1-reihig / Strauchhecke 2-reihig	GMA 2. Teilplan
922	2321	37	Feldgehölz / Baumreihe	GMA 1. Teilplan
924	140	42	Einzelbaum	GMA 1. Teilplan
927	612	38	Feldgehölz (Bestand)	GMA 1. Teilplan
929	857	39	Rain unbestockt	GMA 1. Teilplan

KGNr 10208 Geras:

Gst.Nr	Fläche (m²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1176	445	1	Baumreihe	GMA 1. Teilplan
1179	482	43	Rain bestockt, Einzelbaum	GMA 1. Teilplan
1181	339	2	Böschung (Bestand) / Baum-Strauchhecke 1-reihig / Baumreihe	GMA 1. Teilplan
1182	1219	2	Böschung (Bestand) / Baum-Strauchhecke 1-reihig / Baumreihe	GMA 1. Teilplan

KGNr 10216 Oberhöflein:

Gst.Nr	Fläche (m²)	Anlagen-Nr. lt GMA-Plan	Bezeichnung	Anmerkungen, Belastungen
1386	220	16	Feldgehölz (Bestand)	GMA 1. Teilplan
Summe:	71199			

Anhang 2
Verzeichnis und Vorteilsverhältnis der in die Gemeinschaft einbezogenen Liegenschaften
(= Vorteilsgebiet):

KGNr 10207	694	38 80	709	3 55 93	724	4 86 76	739	21 71
Fugnitz:	695	20 18	710	9 71	725	18 93	740	4 02 27
GstNr	696	12 04	711	5 47 52	726	6 56 65	741	2 64 57
Fläche,	697	6 00 81	712	1 82	727	7 89	742	2 35 40
zugleich Anteil	698	14 81	713	8 99	728	51 25	743	6 09 04
683	699	2 01 73	714	22 47	729	66 12	744	24 85
684	700	34 54	715	1 05 32	730	2 87	745	12 83
685	701	2 66 43	716	1 98 90	731	2 05	746	2 30 47
686	702	5 23	717	3 55 45	732	2 57	747	3 13 41
687	703	1 24 16	718	32 65	733	14 36	748	3 36
688	704	3 27	719	7 55	734	29 46	749	13 12
689	705	19 48	720	4 00 63	735	6 02	750	1 22 35
690	706	11 60	721	21 94	736	4 34 36	751	5 47
691	707	3 12	722	4 87 54	737	3 59 88	752	1 30 40
692	708	69 77	723	71 39	738	1 53 65	753	42 89
693								

754	17 97	799	36 50	844	5 98	889	97 98	934	1 39
755	30 83	800	35 65	845	16 10	890	9 18 03	935	4
756	39 31	801	2 26 27	846	8 09	891	9 58	936	68
757	12 07	802	33 69	847	12 40	892	14 40	937	71
758	22 83	803	20 58	848	6 52	893	31	938	50
759	10 50	804	10 57	849	35 08	894	1 70	939	1 59
760	9 26	805	34 65	850	92 18	895	59 24	940	3 83
761	21 26	806	28 27	851	5 37	896	36 73	KG Nr 10208	
762	3 35	807	26 46	852	14 94	897	1 35	Geras:	
763	5 24	808	29 45	853	64 65	898	2 42 18	GstNr Fläche,	
764	71 17	809	31 33	854	21 33	899	21 74	zugleich Anteil	
765	6 21 64	810	33 61	855	48 30	900	7 93	1174	4 51 22
766	4 89 61	811	19 67	856	43 93	901	32 13	1175	1 25 15
767	6 81 02	812	16 83	857	1 05 84	902	9 02	1176	4 45
768	25 75	813	42 52	858	3 16	903	11 91	1177	8 56
769	3 46 96	814	2 60	859	31 00	904	1 33 52	1178	10 88
770	10 41 70	815	2 64 63	860	35 76	905	3 39 25	1179	4 82
771	22 09	816	15 18	861	14 87	906	1 09 85	1180	4 15 21
772	4 42 03	817	15 10	862	32 59	907	7 86	1181	3 39
773	6 21 62	818	13 68	863	2 19 30	908	19 86	1182	12 19
774	38 05	819	2 44 67	864	4 43	909	61 79	1183	24 74
775	26 50	820	27 90	865	31 15	910	9 92	1184	29 06
776	30 21	821	20 72	866	2 06	911	38 00	1185	58
777	21 09	822	5 83	867	1 08	912	6 49	KG Nr 10216	
778	4 83 70	823	5 39	868	65 87	913	29 71	Oberhöflein:	
779	3 28 47	824	1 02 94	869	43 09	914	5 06 20	GstNr Fläche,	
780	16 04	825	25 82	870	50 32	915	3 58 83	zugleich Anteil	
781	2 86 77	826	2 83 66	871	41 55	916	3 51 92	1057	65 75
782	7 55	827	9 03	872	5 92	917	8 05 89	1058	32 41
783	6 82	828	3 35 09	873	2 97	918	29 62	1381	1 50
784	53 79	829	1 72	874	1 24 36	919	7 48 90	1382	12 72
785	1 19 06	830	49 33	875	3 39	920	54 79	1383	2 14 65
786	7 61	831	37 60	876	35 18	921	2 50 07	1384	9 43
787	13 26	832	5 28 25	877	14 13	922	23 21	1385	4 46
788	26 74	833	16 59	878	14 28	923	5 93	1386	2 20
789	83 39	834	2 80 49	879	1 03 29	924	1 40	1387	57
790	18 09	835	3 67 94	880	42 34	925	4 21	1388	2 47
791	3 11	836	3 23 20	881	1 16 12	926	67 39	KG Nr 10236	
792	22 89	837	66 45	882	6 91	927	6 12	Trautmannsdorf:	
793	86 17	838	55 39	883	2 91 65	928	21 98	GstNr Fläche,	
794	10 85	839	51 53	884	1 40 70	929	8 57	zugleich Anteil	
795	88 53	840	10 98	885	1 24 04	930	3 92 82	124	84 71
796	13 24	841	55 45	886	3 57 72	931	22 80	Summe	
797	42 63	842	14 75	887	20 81	932	17 82	298 95 24	
798	19 18	843	20 71	888	2 32 48	933	10 39		

Für den Amtsvorstand

S i g l, LL.M., BSc



ABB-Z-215/0002

Zusammenlegung Ameis – Lehmgstetten,

Einleitung des Verfahrens

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat am 6.10.2023 aufgrund der §§ 2, 7, 8 Abs. 5 und 113 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650, verordnet: **Einleitungsverordnung Zusammenlegung Ameis – Lehmgstetten**

§ 1

Einleitung des Verfahrens

Das Zusammenlegungsverfahren Ameis – Lehmgstetten in der Marktgemeinde Staatz, Gerichtsbezirk Mistelbach, Verwaltungsbezirk Mistelbach wird für folgende Grundstücke eingeleitet:

Katastralgemeinde 13057 Ameis: 891, 900/1, 900/2, 905, 906, 907, 914, 915/1, 915/2, 916/1, 916/2, 926/1, 926/2, 927/2, 928,

938/1, 938/2, 938/3, 940, 953, 963/3, 967, 974/3, 975/3, 976, 977, 978, 987/4, 988/1, 988/2, 989/1, 989/2, 990, 991, 994/8, 997/5, 998/2, 1000, 1002, 1003/1, 1003/2, 1004, 1005, 1008, 1009, 1010/1, 1010/2, 1010/3, 1011/1, 1011/2, 1014, 1015/1, 1015/2, 1016, 1017, 1018/1, 1018/2, 1019, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026/1, 1026/2, 1027/1, 1027/2, 1028/1, 1028/2, 1029, 1030, 1031, 1034, 1035/1, 1035/2, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1048, 1049, 1050/1, 1050/2, 1051, 1052, 1053/1, 1053/2, 1054, 1062, 1063, 1064/1, 1064/2, 1064/3, 1065, 1066, 1067, 1069, 1071/2, 1077/3, 1078, 1079, 1081/1, 1081/2, 1082, 1084/1, 1084/2, 1090, 1091, 1092/2, 1093, 1094, 1095/4, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103/1, 1103/2, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113/1, 1113/2, 1113/3, 1114/1, 1114/2, 1115, 1116, 1117, 1118/2, 1119/2, 1120/2, 1121, 1122/2, 1125/2, 1126/2, 1127,

1128/1, 1128/2, 1128/3, 1129, 1130, 1131/1, 1131/2, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1166/1, 1192, 1193, 1194/1, 1194/2, 1194/3, 1199, 1200/1, 1200/2, 1200/3, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206/1, 1206/2, 1206/3, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1215/2, 1216, 1217/1, 1217/2, 1217/3, 1218/1, 1218/2, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223/1, 1223/2, 1224/1, 1224/2, 1225, 1226, 1227, 1230/1, 1230/2, 1231, 1235, 1236, 1237, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1263/1, 1263/2, 1266, 1267, 1268, 1269/1, 1269/2, 1272/1, 1272/2, 1273/1, 1273/2, 1676/3, 1677, 1678/1, 1678/2, 1679, 1680/1, 1680/2, 1681, 1682/1, 1682/3, 1683/1, 1683/2, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688/1, 1688/2, 1689, 1692, 1693, 1694, 1695/1, 1695/2, 1706/2, 1706/3, 2209/1, 2210/1, 2211/2, 2237/1, 2237/2, 2588, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2780, 2783

Eine Übersichtskarte, in der das Zusammenlegungsgebiet dargestellt ist, liegt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Staatz auf.

§ 2

Eigentumsbeschränkungen während des Verfahrens

- (1) Auf den Grundstücken, die in das Verfahren einbezogen sind, dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde
 - a) die Benützungsarten (ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Flächenmaß) geändert,
 - b) Baulichkeiten, Feldbrunnen, Gräben und dergleichen neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert, aufgegeben oder entfernt;
 - c) Abtragungen, Ablagerungen und Aufbringungen von Materialien jeglicher Art vorgenommen werden. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Zuge der guten landwirtschaftlichen Praxis, wie die Düngung mit Materialien aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion (Wirtschaftsdünger, Biogasgülle) oder mit Mineraldünger, sowie Pflanzenschutzmittelgaben;
 - d) naturnahe Strukturelemente der Flur (wie Hecken, Böschungen, Feldgehölze, Felsen, Einzelbäume) gefällt, gerodet oder entfernt werden;
 - e) extensives Dauergrünland (Moor- und Feuchtfelder sowie Trockenwiesen) wesentlich verändert werden.
 Werden entgegen der gemäß Abs.1 verfügbaren Beschränkungen solche Änderungen vorgenommen, oder Anlagen errichtet, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Gefährden diese Änderungen oder Anlagen den Erfolg der Zusammenlegung, so wird die Wiederherstellung des früheren Zustands innerhalb angemessener Frist verfügt. Das gilt bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplans.
- (2) Im Jahr der Anordnung der Übernahme der Grundabfindungen (§§ 22 oder 27 FLG) muss der bisherige Eigentümer die Altgrundstücke bis spätestens zum angeordneten Zeitpunkt der Übernahme in einen Zustand versetzen, der ohne zusätzlichen Aufwand eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet.

§ 3

Zusammenlegungsgemeinschaft

Die Zusammenlegungsgemeinschaft Ameis – Lehmstetten wird begründet. Als Mitglieder gehören ihr alle Eigentümer von Grundstücken an, die in die Zusammenlegung einbezogen werden.

§ 4

Zahl der Ausschussmitglieder

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird mit 5, die der Ersatzmitglieder mit 2 festgelegt.

§ 5

Wahl der Organe

Die Wahl der Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft (Ausschuss, Obmann, Obmannstellvertreter) wird ausgeschrieben:

Zeit: **Mittwoch, 22. November 2023, 10:00 Uhr**

Ort: Dorfwiazhaus Ameis, Kirchenplatz 13, 2141 Ameis

Alle Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft werden eingeladen, an dieser Wahl teilzunehmen. Dabei ist es zwar möglich, mit schriftlicher Vollmacht für jemand anderen zu wählen, aber nicht, auch vertretungsweise gewählt zu werden. Die Behörde weist darauf hin, dass anlässlich dieser Wahl die Grundeigentümer informiert werden über

- die Rechtslage,
- die voraussichtliche Dauer und
- die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens.

Für den Amtsvorstand

Dr. Schmidt



Anbotsausschreibungen

Diverse

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Durchführung einer wissenschaftlichen Veranstaltungsreihe - Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ-Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 2742 9005 14130, Fax: +43 2742 9005 14070, E-Mail: post.bd6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Durchführung einer wissenschaftlichen Veranstaltungsreihe
Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Die Abteilung Wissenschaft & Forschung des Landes Niederösterreich hat 2022 eine Veranstaltungsreihe „Wissenschaft im Wirtshaus“ gestartet. Diese Reihe soll nun, in adaptierter Form 2023 (1 Termin) und 2024 (bis zu 6 Termine), fortgesetzt werden. Geplant ist es, Vorträge von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Heurigen in unterschiedlichen Regionen des Landes Niederösterreich zu veranstalten. Gesucht wird eine Eventagentur, welche sich um die Organisation und Koordination vor Ort, die Vorbesprechungen mit den beteiligten Personen, die Moderation und die Betreuung des Events kümmert.

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Niederösterreich

Verfahrensart: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

K3-S-71/002-2023

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 16.10.2023.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **16.10.2023, 08:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=3499> abzurufen. 

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: I25 - Bauleistungen - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung,

Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 2742 9005 12321, Fax: +43 2742 9005 13400, E-Mail: post.lad3@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: I25 - Baulogistik

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: I25 - Baulogistik in 3400 Klosterneuburg, Am Campus 1

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3400 Klosterneuburg, Am Campus 1

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

1LAD3-LIEG-28069/020-2023

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 25.10.2023.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **25.10.2023, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=3494> abzurufen. ☐

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Umrüstung der Beleuchtung (Gänge, WCs, Waschräume, Teeküchen) auf LED-Technik, NÖ Landhaus St. Pölten - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 2742 9005 12321, Fax: +43 2742 9005 13400, E-Mail: post.lad3@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Umrüstung der Beleuchtung (Gänge, WCs, Waschräume, Teeküchen) auf LED-Technik, NÖ Landhaus St. Pölten

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Elektroinstallationsarbeiten - Umrüstung der Beleuchtung (Gänge, WCs, Waschräume, Teeküchen) auf LED-Technik, NÖ Landhaus St. Pölten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3100 St. Pölten, Landhaus

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

LAD3-RV-10155/012-2023

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 02.11.2023.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **02.11.2023, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=3497> abzurufen. ☐

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Land NÖ - Personalsuche Führungskräfte Schwerpunkt Gesundheitsbereich - Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ-Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: +43 2742 9005 14130, Fax: +43 2742 9005 14070, E-Mail: post.bd6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Land NÖ - Personalsuche Führungskräfte Schwerpunkt Gesundheitsbereich

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Der Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Rahmenvertrages über die Personalsuche von Führungspositionen/Leitungsorganen für ausgelagerte Rechtsträger des Landes Niederösterreich mit Schwerpunkt im Gesundheitsbereich (NÖ Landesgesundheitsagentur und Niederösterreichischer Gesundheits- und Sozialfonds).

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Niederösterreich

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

LAD3-A-10133/108-2023

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 02.11.2023.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **02.11.2023, 11:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=3495> abzurufen. ☐

Stellenausschreibungen

LGA-PSG-D-10/017-2023

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landeskrankenhaus Horn-Allentsteig, Standort Horn** suchen wir **ab 1. Jänner 2024**

eine Primarärztin bzw. einen Primararzt für Augenheilkunde.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 9.392,76 und € 12.764,44 (14malig auf Basis Vollzeit) zzgl. leistungsabhängiger Komponenten. Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **20. Oktober 2023** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Herr Thomas Schmallegger, MSc, MSc, LL.M, Assistenz Geschäftsführung Gesundheit Waldviertel GmbH, Tel.-Nr.: +43 2982 / 9004 16050. Fragen zum Bewerbungsprozess: Herr Martin Feichtner, Tel.-Nr.: +43 2742 / 9009 16127.

Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landgesundheitsagentur.at. ☐

LGA-PSG-D-13/022-2023

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Die NÖ LGA ist mit ihren Krankenanstalten in Krems, St. Pölten und Tulln Kooperationspartner als Universitätskrankenhaus der Karl Landsteiner Privatuniversität in Krems.

Für das **Universitätsklinikum Krems** suchen wir **ab 1. Jänner 2024**

**eine Primarärztin bzw. einen Primararzt
für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten.**

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 9.392,76 und € 12.764,44 (14malig auf Basis Vollzeit) zzgl. leistungsabhängiger Komponenten. Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **23. Oktober 2023** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Frau Gabriele Jäger, MBA – Assistentin der Geschäftsführung der Gesundheit Region Mitte GmbH, Tel.-Nr.: +43 2742/9009 18102. Fragen zum Bewerbungsprozess: Herr Martin Feichtner, Tel.-Nr.: +43 2742/9009 16127. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landsgesundheitsagentur.at. □

LGA-PSG-D-21/028-2023

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Die NÖ LGA ist mit ihren Krankenanstalten in Krems, St. Pölten und Tulln Kooperationspartner als Universitätskrankenhaus der Karl Landsteiner Privatuniversität in Krems.

Für das **Universitätsklinikum St. Pölten-Lilienfeld, Standort St. Pölten** suchen wir **ab 1. Jänner 2024**

**eine Primarärztin bzw. einen Primararzt
für Urologie.**

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 9.392,76 und € 12.764,44 (14malig auf Basis Vollzeit) zzgl. leistungsabhängiger Komponenten. Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die

NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **23. Oktober 2023** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Dr. Thomas Gamsjäger – Ärztlicher Direktor, Tel.-Nr.: +43 2742/9004 10025. Fragen zum Bewerbungsprozess: Herr Martin Feichtner, Tel.-Nr.: +43 2742/9009 16127. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landsgesundheitsagentur.at. □

LGA-PSG-D-74/005-2023

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Weitra** suchen wir **ab 01. Jänner 2024**

eine Pflegedirektorin bzw. einen Pflegedirektor.

Die Führung des Pflege- und Betreuungszentrums Weitra erfolgt im Rahmen einer Dualen Führung gemeinsam mit einer Kaufmännischen Direktion mit klar definierten Verantwortungsbereichen.

Das NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Weitra bietet über 90 Bewohnerinnen und Bewohnern ein Zuhause. Als Pflegedirektorin bzw. Pflegedirektor stellen Sie gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktion eine wertschätzende Kommunikations- und Informationskultur sicher und es obliegt Ihnen neben der Führung und Koordination aller unterstellten Berufsgruppen vor allem die Planung und Sicherstellung der Pflegequalität unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Wir suchen eine kompetente, flexible und innovative Persönlichkeit, welche bereit ist, Führungsaufgaben wahrzunehmen und unsere Werthaltung mitzutragen.

Unser Angebot:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem zukunftssicheren Unternehmen
- Regelmäßige Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- Ein umfangreiches Bildungsprogramm und gezielte Förderung der Weiterqualifizierung
- Vielfältige Entwicklungs- und Karrierechancen an 77 Standorten
- Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Betriebskindergärten, Kinderzuschuss)
- Flexible Arbeitszeitmodelle

Ihre Qualifikationen:

- Abgeschlossene Ausbildung nach den geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen entsprechend den Anforderungen des Berufsbildes des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie eine abgeschlossene Spezialisierung für Führungsaufgaben laut geltender Fassung GuKG, sowie mind. 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Erfahrung im Bereich des mittleren oder oberen Pflegemanagements
- Sozial-, Führungs-, Gestaltungs- und Managementkompetenz Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich ist Unbescholtenheit.

Ihre erforderlichen Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Relevante Ausbildungsnachweise

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 4.632,- und € 4.954,- (14malig auf Basis Vollzeit). Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Herr Thomas Schmallegger MSc, MSc, LL.M. – Assistent der Geschäftsführung der Gesundheit Waldviertel GmbH, Tel.-Nr.: +43 2982/9004 16050. Fragen zum Bewerbungsprozess: Frau Claudia Luger, Tel.-Nr.: +43 2742/9004 16116.

Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis spätestens **25. Oktober 2023**. □

LGA-PSG-D-4/011-2023

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landeskrankenhaus Baden-Mödling, Standort Baden** suchen wir **ab 1. April 2024**

**eine Primarärztin bzw. einen Primararzt
für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin.**

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 9.392,76 und € 12.764,44 (14malig auf Basis Vollzeit) zzgl. leistungsabhängiger Komponenten. Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **31. Oktober 2023** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Frau Dr.ⁱⁿ Claudia Herbst – Ärztliche Direktorin, Tel.-Nr.: +43 2252/9004 11100. Fragen zum Bewerbungsprozess: Herr Martin Feichtner, Tel.-Nr.: +43 2742/9009 16127.

Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at. □

Die Niederösterreichische Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) ist als Anstalt öffentlichen Rechts für eine zeitgemäße, bedarfsgerechte, patientenorientierte sowie effiziente medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung durch Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen des Landes Niederösterreich zuständig.

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes und des Bundesgesetzes über die Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), BGBl. I Nr. 26/1998, i.d.g.F., gelangt für die **NÖ Landesgesundheitsagentur** nun folgende Position zur **höchstmöglichen** Besetzung zur Ausschreibung:

**Vorstandsmitglied Medizin (m/w/d)
(Dienstort St. Pölten)**

In dieser Führungs- und Managementposition sind Sie, im Rahmen der mit der Niederösterreichischen Landesregierung zu treffenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, für die Sicherstellung bzw. Erreichung des höchstmöglichen medizinischen und pflegerischen Niveaus für die Versorgung von jährlich ca. 3 Mio. Patientinnen und Patienten verantwortlich. Eine flächendeckende und qualitätsgerechte Gesundheitsversorgung mit Krankenhaus- und Pflegeleistungen sowie der Sicherstellung der notwendigen Prozesse und Strukturen zur medizinischen Steuerung des Unternehmens gehören zu Ihren Aufgaben.

Ihnen obliegt die strategische Führung und Leitung der NÖ Landesgesundheitsagentur mit ihren Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen in enger Abstimmung mit den weiteren Vorstandsmitgliedern „Personal“ und „Finanzen“. Sie verantworten die organisatorische Weiterentwicklung der Struktur der Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen sowie der medizinischen und pflegerischen Leistungsangebote. Darüber hinaus sind Sie für die Identifizierung von Kostendämpfungs- und Reorganisationspotenzialen in Abstimmung mit landespolitischen Zielen und deren Umsetzung, für die Nutzung von medizinischen, ökonomischen und organisatorischen Potenzialen sowie Kooperationen innerhalb der NÖ Krankenanstalten und zwischen Krankenanstalten und Pflege- und Betreuungszentren verantwortlich. Die strategische Personalentwicklung im Bereich der Ärzteschaft, der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Pflegekräfte stellen neben der Förderung von Forschung und Lehre in der NÖ Landesgesundheitsagentur in Kooperation mit universitären Einrichtungen, wesentliche Aufgabengebiete dar.

Für die erfolgreiche Wahrnehmung dieser Führungsaufgaben wird eine mehrjährige Erfahrung in der Leitung von medizinischen Organisationen bzw. Organisationseinheiten oder vergleichbaren Einrichtungen sowie eine aktuelle Betätigung in diesem Bereich vorausgesetzt. Die Kenntnis der aktuellen medizinischen Standards und rechtlichen Rahmenbedingungen, eine entsprechende Vernetzung innerhalb des österreichischen Gesundheitswesens sowie die Erfahrung im internen und externen Stakeholdermanagement sind wesentliche Anforderungen. Dabei verfügen Sie über Expertise in der Gestaltung von Transformationsvorgängen und den damit zusammenhängenden Organisationsentwicklungsmaßnahmen.

Sie sind mit dem österreichischen Gesundheitssystem gut vertraut, wobei Kenntnisse der niederösterreichischen Gesundheitseinrichtungen von Vorteil sind, und sind bereit zur Zusammenarbeit mit internen und externen Akteurinnen und Akteuren. Ihr Denken und Handeln orientiert sich an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern. Sie verfügen über ein abgeschlossenes humanmedizinisches Studium und sind mit den Themen eines modernen Managements im Gesundheitswesen mit einem hohen Verständnis für Wissenschaft und Forschung vertraut.

Leadership und Managementfähigkeiten, Durchsetzungsfähigkeit und Belastbarkeit, soziale Kompetenz sowie Teamfähigkeit gepaart mit exzellenten Kommunikationsfähigkeiten runden Ihr Profil ab.

Aussagekräftige Bewerbungen sind spätestens bis **08.11.2023** per Post oder per Link <https://application-hiec.com/noelga-med> (T: 01/ 36 30 700) an H.I. Executive Consulting GmbH, z.H. Mag. Michael Baumann, Kärntner Straße 7, 1010 Wien, zu richten. Frauen werden ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen. □

LGA-PSG-D-13/021-2023

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Universitätsklinikum Krems** suchen wir ab **1. Juli 2024**

eine ärztliche Leiterin (Direktorin) bzw. einen ärztlichen Leiter (Direktor).

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 10.473,82 und € 14.401,90 (14malig auf Basis Vollzeit) zzgl. leistungsabhängiger Komponenten. Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **13. November 2023** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Frau Dipl. KH-BW Gabriele Jäger, MBA - die Assistentin der Geschäftsführung der Gesundheit Region Mitte GmbH, Tel.-Nr.: +43 2742 9009 - 18102. Fragen zum Bewerbungsprozess: Herr Martin Feichtner, Tel.-Nr.: +43 2742 9009 - 16127.

Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at. □

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle NÖ Klinikstandorte sowie für die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mistelbach** suchen wir ab **01. Jänner 2024**

eine Pflegedirektorin bzw. einen Pflegedirektor

Die Führung des Pflege- und Betreuungszentrums Mistelbach erfolgt im Rahmen einer Dualen Führung gemeinsam mit einer Kaufmännischen Direktion mit klar definierten Verantwortungsbereichen.

Das NÖ Pflege- und Betreuungszentrums Mistelbach umfasst als „Schwerpunkthaus“ fünf Wohnbereiche für Langzeit-, Kurzzeit- und Übergangspflege (160 Plätze), ein Stationäres Hospiz (9 Plätze) und eine Psychosoziale Betreuung (50 Plätze).

Als Pflegedirektorin bzw. Pflegedirektor stellen Sie gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktion eine wertschätzende Kommunikations- und Informationskultur sicher und es obliegt Ihnen neben der Führung und Koordination aller unterstellten Berufsgruppen vor allem die Planung und Sicherstellung der Pflegequalität unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Wir suchen eine kompetente, flexible und innovative Persönlichkeit, die bereit ist, Führungsaufgaben wahrzunehmen und unsere Wertehaltung mitzutragen.

Unser Angebot:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem zukunftssicheren Unternehmen
- Regelmäßige Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- Ein umfangreiches Bildungsprogramm und gezielte Förderung der Weiterqualifizierung
- Vielfältige Entwicklungs- und Karrierechancen an 77 Standorten
- Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Betriebskindergärten, Kinderzuschuss)
- Flexible Arbeitszeitmodelle

Ihre Qualifikationen:

- Abgeschlossene Ausbildung nach den geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen entsprechend den Anforderungen des Berufsbildes des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie eine abgeschlossene Spezialisierung für Führungsaufgaben laut geltender Fassung GuKG, sowie mind. 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Gesundheits- und Krankenpflege
 - Erfahrung im Bereich des mittleren oder oberen Pflegemanagements
 - Sozial-, Führungs-, Gestaltungs- und Managementkompetenz
- Voraussetzung für eine Tätigkeit beim Land Niederösterreich ist Unbescholtenheit.

Ihre erforderlichen Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Relevante Ausbildungsnachweise

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) und ein attraktives Vergütungspaket mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen € 4.991,- und € 5.469,- (14malig auf Basis Vollzeit). Unser konkretes Angebot berücksichtigt sowohl Ihre berufliche Qualifikation und Erfahrung als auch individuell anrechenbare Vordienstzeiten. Als einer der größten Gesundheitsdienstleister Österreichs bietet die NÖ Landesgesundheitsagentur außerdem zahlreiche Sozialleistungen und weitere Benefits.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Sie haben noch Fragen? Wir beantworten sie gerne! Fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte: Frau Doris Slama, MSc – Assistentin der Geschäftsführung der Gesundheit Weinviertel GmbH, Tel.-Nr.: +43 676 858 70 38402. Fragen zum Bewerbungsprozess: Frau Claudia Luger, Tel.-Nr.: +43 2742/9009 16116.

Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landesgesundheitsagentur.at

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **15. November 2023**. □

Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

BERATUNGSSTELLE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON

AUSSENSTELLE DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Adresse:

LANDHAUSPLATZ 1, HAUS 4,
ERDGESCHOSS (LANDHAUSBOULEVARD)
3109 ST. PÖLTEN

Telefon:

0 2742/9005-12526

Fax:

0 2742/9005-13610

E-Mail:

buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON: 027 42 / 9005 9005

Wir bieten Ihnen unseren Service

Montag bis Freitag
Samstag

7:00 - 19:00 Uhr
7:00 - 14:00 Uhr

Um Wartezeiten möglichst zu vermeiden, ersuchen wir Sie für persönliche Besuche die Möglichkeit zur Terminvereinbarung in Anspruch zu nehmen:

- mittels Online-Terminbuchung unter www.etermin.net/Buergerbuero_Landhaus
- telefonisch unter **02742/9005-12526** oder
- per E-Mail an buergerbuero.landhaus@noel.gv.at



Online-Terminbuchung

Impressum

Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

Blattlinie: Informationen, Ausschreibungen und Verlautbarungen amtlicher Kundmachungen (gemäß § 41 (1) AVG) für das Bundesland Niederösterreich sowie allgemeine Informationen des Landes Niederösterreich.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noel.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

www.noel.gv.at/datenschutz

Österreichische Post AG

MZ02Z032051M

Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1